

durch Druckschriften verübten Verbrechen unverändert bleiben sollen, in so weit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 7 und flg. von Einfluß sind,

gewiß auch für berechtigt halten, nicht nur im ersten Satze des §. 31 der Ausführungsverordnung die speciellen Verpflichtungen der Polizeibehörden in einer, den zeitlich ebenfalls bestandenen Anordnungen entsprechenden Maaße wiederum aufzunehmen, sondern auch im zweiten Satze dieselben Behörden zum Verfahren auf Anträge zu ermächtigen, welche auf den Grund des §. 7 des Gesetzes an sie gelangen würden.

Die Deputation kann sonach, was die Beantwortung der ersten Frage betrifft, ihre Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß der Inhalt des §. 31 der Ausführungsverordnung mit dem Wortlaut des §. 7 des Gesetzes nicht in Widerspruch stehe.

Die Beantwortung der

Itten Frage

dürfte ein näheres Eingehen auf die Verhandlungen bei Berathung des Gesetzentwurfs sub A. in der diesseitigen Kammer der letzten Ständerversammlung nöthig machen.

Der hier einschlagende Paragraph des gedachten Gesetzentwurfs lautete als §. 5a.

(cfr. S. 692, Landtagsacten 1842, Beilage zur III. Abth.)

folgendermaßen:

Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

Alle übrige dormalen geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, in so weit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5b. und flgd. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

Insbeyondere bewendet es daher auch bei dem auf Antrag eines Beleidigten oder von Amtswegen einzuleitenden Verfahren zu Ausmittlung des ungenannten und unbekanntem Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung.

Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von Einer bis zu Acht Wochen, oder unter mildernden Umständen einer Geldstrafe von Fünfzig bis Vierhundert Thalern sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten, von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie unter ihrer Vermittelung zur Veröffentlichung bringt.

Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4), von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu ertheilen vermag, oder die ertheilte sich als eine ungenügende oder wahr-

heitswidrige erweist, in so fern nicht im letztern Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.

Die Kammer nahm in der Sitzung vom 21. Juni 1843 (cfr. S. 1364 der Mittheilungen v. J. 1843)

die beiden ersten Sätze einstimmig an, und genehmigte eben so einstimmig folgende fernere Fassung des Paragraphen:

Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist, in so weit dies für einen Zweck der Rechts- und Polizeipflege nöthig ist, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Wissenschaft um den Besteller, auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- oder nach Befinden durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich der Redacteur und der Verleger, so wie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne.

Bewirkt der Befragte, des gegen ihn angewendeten Zwangsverfahrens ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig oder ungenügend befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger, oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker, die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers, und abgesehen von der deshalb etwa gegen sie sonst zu erkennenden Strafe, eine Polizeistrafe von 10—100 Thalern, oder nach Ermessen der Behörde Gefängniß bis zu vierzehntägiger Dauer. In Wiederholungsfällen ist dieses Strafmaaß zu verdoppeln.

Da diese Fassung wörtlich die von der Bericht erstattenden Deputation vorgeschlagene war,

(cfr. S. 202, Landtagsact. 1842, Beil. zur II. Abth. 2te Samml.)

da Bedenken gegen selbige im Laufe der Kammerverhandlung nicht erhoben, ihre Annahme vielmehr einstimmig beschlossen wurde, so kann wohl auch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Gründe, durch welche die Deputation in ihrem Bericht eben diese Fassung motivirt hatte, nicht nur allgemeinen Anklang in der Kammer gefunden haben, sondern daß man sich auch für überzeugt gehalten haben müsse: die Fassung desselben entspreche diesen Motiven.

Dieselben gingen aber im Wesentlichen dahin:

(cfr. S. 197, ibid. jct. S. 1352 der Mittheil. der ersten Kammer von 1843)

es erscheine zwar weder angemessen noch ausführbar, alle und jede Anonymität auszuschließen, dennoch aber müsse man es für eine Aufgabe der Gesetzgebung erkennen, der Anonymität so viel immer möglich entgegenzuarbeiten und auf diese Art dazu beizutragen, die Staatsbürger an eine ehrenhafte Offenheit zu gewöhnen;

man werde auf der andern Seite dafür zu sorgen haben, daß nicht etwa bloßer Neugier Vorschub geleistet werde, und dies werde am füglichsten dadurch zu erreichen sein, daß man die Aufforderung zur Benennung des